

Statuten

VEREINIGUNG EHEMALIGER ZÜRCHER SCHULPRÄSIDENTINNEN UND SCHULPRÄSIDENTEN

1. **Rechtsform, Name, Sitz**

Die Vereinigung Ehemaliger Zürcher Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.

2. **Zweck**

Die Vereinigung bezweckt die Pflege der Geselligkeit und Freundschaft unter ehemaligen Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten und auf Wunsch die Unterstützung der Schulbehörden in ihrer Tätigkeit. Die Vereinigung verfolgt die Bildungspolitik und unterstützt kulturelle Anliegen.

3. **Mittel und Mitgliederbeiträge**

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Spenden und Vermächtnissen
3. Sponsoring
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

4. **Mitgliedschaft, Aufnahme**

In die Vereinigung können ehemalige Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten als Mitglieder aufgenommen werden.

Ebenso Personen, die sich um Bildung und Erziehung verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Abstimmung erfolgt offen.

5. **Austritt Ausschluss**

Der Austritt aus der Vereinigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der laufende Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Ein Ausschluss erfolgt zudem automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert Zahlungsfrist von 10 Tagen anlässlich der 3. Mahnung.

6. **Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren
4. Kommissionen, welche bei Bedarf gebildet werden können

7. **Ordentliche Mitgliederversammlung** (Generalversammlung)

Die Vereinigung versammelt sich in der Regel im 2. Kalenderhalbjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung); frühestens jedoch am 15. September.

Ihr obliegen insbesondere:

1. Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung; Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
2. Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung von Rekursen
3. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie allfälliger Kommissionen. Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
4. Beschlussfassung über in der Geschäftsliste angekündigte Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
5. Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Sonderbestimmungen des qualifizierten Mehrs bleiben vorbehalten.

8. **Ausserordentliche Mitgliederversammlungen**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen.

9. **Einladung Anträge**

Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens dreissig Tage (ordentliche Versammlung) bzw. zehn Tage (ausserordentliche Versammlung) vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Mitgliederversammlung (GV) sind dem Präsidium bis 15. August einzureichen. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen

10. **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Präsidium, Aktuariat, Rechnungsführung.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand inkl. Vizepräsidium selbst.

11. **Aufgaben und Zeichnungsbefugnis**

Dem Vorstand obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Er entscheidet über einen allfälligen Ausschluss eines Mitglieds bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führt das Präsidium gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

12. **Amtsdauer**

Die Amtsdauer von Vorstand und Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

13. **Jahresrechnung, Revisoren, Jahresbeitrag, Haftung**

Das Rechnungsjahr endet jeweils per 31.07.

Die Rechnung wird von zwei Revisoren geprüft. Diese erstatten Bericht und stellen Antrag an die Mitgliederversammlung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14. **Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden an einer Mitgliederversammlung.

15. **Auflösung Vermögensverwendung**

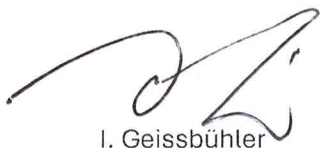
Die Auflösung der Vereinigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, an welcher eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Vereinigung an eine kulturelle oder wohltätige Institution nach Wahl des Vorstandes.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. September 2005

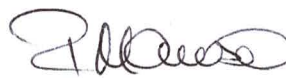
**VEREINIGUNG EHEMALIGER ZÜRCHER
SCHULPRÄSIDENTINNEN UND
SCHULPRÄSIDENTEN**

Die Präsidentin:



I. Geissbühler

Die Aktuarin:



R. Manso Parada